



Leistungsbeschreibung für die A1 0810 Shared Cost Service 2014 (LB A1 0810 Shared Cost Service 2014)

Diese LB gilt ab 01. Jänner 2015.

Die am 14. Juni 2011 veröffentlichte vormalige LB A1 0810 Shared Cost Service wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet. Eine Neubestellung von A1 0810 Shared Cost Service 2014 ist ab 01. Jänner 2015 nicht mehr möglich.

Die A1 Telekom Austria erbringt im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Basismehrwertdienst A1 0810 Shared Cost Service nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 Telekom Austria für Kommunikationslösungen (AGB Komm) in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den für diesen Basismehrwertdienst maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Basismehrwertdienstes ist, dass der Kunde der A1 Telekom Austria mindestens ein Rufnummernziel bekannt gibt.

Als Rufnummernziele kommen

- Nationale Festnetz- und Mobilfunkanschlüsse (ausgenommen Mehrwertdiensterrufnummern),
- Ausländische Festnetzanschlüsse im Selbstwählverkehr sowie
- Standardansagen im Festnetz der A1 Telekom Austria in Betracht.
- Als Rufnummernziele kommen nur jene in Betracht, bei denen keine Verbindungsentgelte mit Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

Als Rufnummernziele kommen nur jene in Betracht, bei denen keine Verbindungsentgelte mit Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

1. Produktbeschreibung

Bei A1 0810 Shared Cost Service handelt es sich um ein Shared Cost Service. Unter dieser Rufnummer kann der Kunde Sprachdienste anbieten, für die der Teilnehmer/Anrufer ein gesetzlich fixiertes (im Vergleich zur 0820 Service Line Rufnummer niedriger tarifiertes), zeitabhängiges Entgelt und der Kunde für auf seiner A1 0810 Shared Cost Service –Rufnummer einlangende Anrufe ein Verbindungsentgelt gemäß EB A1 0810 Shared Cost Service 2014 zu zahlen hat. Ausgeschlossen bei diesem Produkt ist das Anbieten von eventtarifierten Sprachdiensten. Der Basismehrwertdienst A1 0810 Shared Cost Service besteht aus den nachfolgenden

Leistungsbestandteilen:

- einer A1 0810 Shared Cost Service -Rufnummer (Mehrwertdiensterrufnummer)
- dem Verkehrsführungsprogramm

Der Kunde kann bei diesem Basismehrwertdienst zwischen 3 Tarifmodellen, nämlich Regionen, Austria und Austria FLAT wählen. Beim Tarifmodell Austria FLAT hat der Kunde die Wahl, ob er diesen mit oder ohne Mindestvertragsdauer beziehen will. Je nachdem kommen gemäß EB A1 0810 Shared Cost Service 2014 unterschiedliche Verbindungsentgelte zur Verrechnung. Bei der Kombination Basismehrwertdienst mit



Tarifmodell Austria FLAT mit Mindestvertragsdauer gilt eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten im Sinne der AGB Komm als vereinbart. Zusätzlich zum Basismehrwertdienst können optional Zusatzfeatures gemäß den von der A1 Telekom Austria angebotenen LB und EB Zusatzfeature Mehrwertdienste in Anspruch genommen werden.

1.1. A1 0810 Shared Cost Service -Rufnummer (Mehrwertdiensterufnummer)

1.1.1. Allgemeines

Die A1 0810 Shared Cost Service -Rufnummer besteht aus dem Präfix und der Bereichskennzahl 0810 und einer sechsstelligen Teilnehmerrufnummer:

(0) 0810 xxx xxx

Als Grundleistung überlässt die A1 Telekom Austria dem Kunden für ankommende Verbindungen eine sechsstellige A1 0810 Shared Cost Service -Rufnummer (Mehrwertdiensterufnummer). Auf die Zusammensetzung dieser Mehrwertdiensterufnummer kann der Kunde keinen Einfluss nehmen. Die Reservierung von Rufnummern ist für einen Zeitraum von längstens *drei* Monaten möglich und kann nur gemeinsam mit der Reservierung des Basismehrwertdienstes A1 0810 Shared Cost Service erfolgen. Der Kunde entrichtet für die Gesprächsverbindung zu den Rufnummernzielen ein zusätzliches Verbindungsentgelt. Dabei werden nur erfolgreiche Gesprächsverbindungen (das sind jene die zu einem Melden beim Rufnummernziel führen) tarifiert. Die betriebsfähige Bereitstellung der A1 0810 Shared Cost Service -Rufnummer erfolgt spätestens zwei Wochen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen oder auf Kundenwunsch zu einem späteren Zeitpunkt.

1.1.2. Erreichbarkeit von A1 0810 Shared Cost Service -Rufnummern

A1 0810 Shared Cost Service -Rufnummern sind für Anrufe von Selbstwählverbindungen von Anschlüssen des Festnetzes der A1 Telekom Austria und von Anschlüssen anderer nationaler Festnetze - sofern mit den jeweiligen Netzbetreibern vereinbart erreichbar. Für Anrufer von nationalen Mobilfunkanschlüssen aus sind A1 0810 Shared Cost Service -Rufnummern - sofern mit dem jeweiligen anderen Netzbetreiber vereinbart erreichbar. Weitere Informationen über die Erreichbarkeit aus anderen nationalen Netzen als jenem der A1 Telekom Austria sind den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu entnehmen. A1 0810 Shared Cost Service -Rufnummern sind aus dem Ausland grundsätzlich nicht erreichbar.

1.2. Verkehrsführungsprogramm

Die A1 0810 Shared Cost Service ist im Verkehrsführungsprogramm der technischen Einrichtung im Festnetz der A1 Telekom Austria hinterlegt. Die auf der Mehrwertdiensterufnummer ankommenden Anrufe werden mittels Verkehrsführungsprogramm zu dem bzw. den vom Kunden festgelegten Rufnummernziel(en) weitergeleitet.



2. Sonstiges

2.1. Anrufbegrenzungen

Die A1 Telekom Austria kann die Weiterleitung der generierten Anrufe aus folgenden Gründen begrenzen oder eine Standardansage schalten:

- Beeinträchtigung der Netzsicherheit
- wenn nicht mindestens 30% der generierten Anrufe am Zielanschluss abgefragt werden.

2.2. Entstörung

Die Zeit innerhalb der die A1 Telekom Austria die Anzeige der Störung entgegennimmt, innerhalb der sie mit der Behebung der Störung beginnt und innerhalb der sie die Störung beseitigt, richtet sich nach dem Servicepaket Standard der LB Netz-Service.

2.3. Vorübergehende Nichtnutzung der Mehrwertdiensternummer

Nach einer dreimonatigen Nutzung des Basismehrwertdienstes kann die Mehrwertdiensternummer auf Wunsch des Kunden vorübergehend (maximal für drei Monate) stillgelegt werden. Zwischen der vorübergehenden Stilllegung und der neuerlichen Aktivierung muss mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen. Wird der Dienst für mehr als ein Monat vorübergehend stillgelegt, wird für diese Zeitspanne ein verringertes monatliches Entgelt gemäß EB A1 0810 Shared Cost Service 2014 verrechnet.

2.4. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie aller vertraglichen Vereinbarungen Sorge zu tragen (z.B. Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V), nachstehender Verhaltenskodex für Mehrwertdienste, etc.). Bei Verstößen gegen eine dieser Bestimmungen oder Vereinbarungen ist A1 Telekom Austria zu einer sofortigen Sperre bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß AGB Komm in der jeweils geltenden Fassung berechtigt. Der Kunde alleine ist Erbringer der unter der entsprechenden Mehrwertdiensternummer zur Verfügung gestellten Dienste und alleine für deren Inhalte verantwortlich. A1 Telekom Austria ist diesbezüglich vom Kunden schad- und klaglos zu halten. Der Kunde ist verpflichtet bei der Erbringung der Dienste alle anzuwendenden Vorschriften einzuhalten. A1 Telekom Austria trifft keinerlei Verpflichtung, die Dienste des Kunden und deren Inhalte auf die Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage zu prüfen. Die Inhalte, für die der Kunde allein verantwortlich ist, dürfen nicht gegen geltendes Recht – insbesondere das Strafgesetzbuch - verstoßen, und keine Rechtsbrüche erleichtern oder dazu auffordern.



2.5. Verhaltenskodex

- Die Inhalte des Dienstes dürfen insbesondere nicht geeignet sein um:
- Rassenprobleme auszulösen oder zu fördern,
- politisch extremistisches Gedankengut zu verbreiten,
- jemand zum Gebrauch schädlicher Stoffe zu animieren oder zu ermutigen,
- jemand hinsichtlich der Identität des Erbringers des Dienstes bzw. des Inhalts oder der Kosten des angebotenen Dienstes irrezuführen,
- die Integrität von Personen zu beeinträchtigen oder Angst zu verbreiten,
- die körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, Gewalt verharmlosen oder verherrlichen oder zu Gewalt auffordern,
- bei der Darstellung von religiösen oder politischen Standpunkten die Gefühle derer zu verletzen, welche eine abweichende Haltung einnehmen oder
- öffentliches Ärgernis oder massive Kritik in der Öffentlichkeit herbeiführen.

2.6. E-Mail Adresse und Kennwort

Der Kunde hat A1 Telekom Austria auch eine E-Mail Adresse bekannt zu geben, an die ihm rechtlich bedeutsame Erklärungen und sonstige Informationen seitens A1 Telekom Austria übermittelt werden können. Eine allfällige Änderung dieser ist der A1 Telekom Austria unverzüglich mitzuteilen. Zur Identifizierung sämtlicher kundenseitigen Anfragen vereinbart der Kunde mit der A1 Telekom Austria bei Bezug des Basismehrwertdienstes ein geheimes Kennwort. Änderungen von E-Mail Adresse und Kennwort können nur schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen.

3. Behandlung von Einwendungen

Erhebt ein Anrufer/Teilnehmer Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge für Anrufe zu 0810-Nummern, prüft die A1 die Richtigkeit der verrechneten Entgelte. Im Falle eines berechtigten Einspruchs wird der Kunde mit den Kosten der bestrittenen Verbindung in der monatlichen Rechnung belastet. Dies gilt auch bei bloßer Nichtzahlung durch den Anrufer.